

Zeitschrift: Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern
Herausgeber: Kanton Bern
Band: - (1876)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung
Gemeindewesen
Autor: Frossard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern, Abtheilung Gemeindewesen,

für

das Jahr 1876.

Direktor: Herr Regierungsrath Frossard.

I. Gesetzgebung.

In Betreff des im Laufe des letzten Jahres vom Regierungsrathe vorgelegten Gesetzentwurfs über die Liquidation der Bürgergüter und die Verwendung des Ertrages derselben hat der Große Rath am 16. Mai 1876 beschlossen: in dieses Gesetz zur Zeit nicht einzutreten und die Vorlage über den Refurs von Lammlingen auf eine spätere Session zu verschieben.

Im Berichtjahr ist als neuer gesetzgeberischer Erlaß in Bezug auf das Gemeindewesen lediglich das Dekret betreffend

Steuern zu Kultuszwecken zu nennen, welches vom Großen Rath am 2. Christmonat genehmigt wurde. Der Entwurf zu diesem Dekrete wurde von der Kirchendirektion ausgearbeitet; dagegen hat die unterzeichnete Direktion einen einläßlichen Bericht mit einigen Abänderungsvorschlägen zu demselben erstattet.

II. Bestand der Gemeinden.

Durch Beschluß des Großen Rathes vom 19. Mai wurde die Schulgemeinde Werdtshof von der Kirch- und Einwohnergemeinde Lß losgetrennt und der Kirch- und Einwohnergemeinde Kappelen zugetheilt. Im Uebrigen haben Aenderungen im Bestande der Gemeinden nicht stattgefunden.

In Bezug auf die Vollziehung des Postulates des Großen Rathes, betreffend Verschmelzung kleinerer Gemeinden, über welches bereits im letzten Verwaltungsberichte Bericht erstattet wurde, ist zu bemerken: Zu einem Abschlusse konnte diese weit-
aussehende Angelegenheit im Berichtjahre noch nicht gebracht werden, dagegen ist das Material vervollständigt worden und im laufenden Jahr kann daher eine diese Frage regelnde Vorlage dem Großen Rathe gemacht werden.

III. Organisation und Verwaltung.

1. Die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

Eine außerordentliche Veränderung ist im Berichtjahre in unserm Gemeindewesen nach keiner Richtung hin eingetreten; weder hat dasselbe eine organisatorische Umgestaltung erfahren, noch sind bedeutende Fortschritte oder bemerkenswerthe Rückschritte im Ganzen der Gemeindeverwaltung zu Tage getreten. Als wesentlichsten Charakterzug des abgelaufenen Jahres in Bezug auf das Gemeindewesen wird sich bezeichnen lassen: die fortschreitende Durchführung und Eingewöhnung in diejenigen Veränderungen, welche frühere grundgesetzliche Neuerungen, wie die revidirte Bundesverfassung und das neue Kirchengesetz, mit sich gebracht haben.

In dieser Beziehung ist namentlich zu bemerken: die bereits in den beiden letzten Verwaltungsberichten signalisirte Unsicherheit der Gemeinden, betreffend die Veränderungen, welche die revidirte Bundesverfassung in Bezug auf die Gemeindestimmberichtigung hervorgebracht habe, dauerte auch im Berichtjahre noch fort, es trat sogar anlässlich einer bestrittenen Wahl, die merkwürdige Erscheinung zu Tage, daß einige (jurasische) Gemeinden das in der Volksabstimmung verworfene eidgenössische Stimmrechtsgesetz als geltende Norm für die Gemeindestimmberichtigung betrachteten und anwendeten.

In Beziehung auf die Ausführung der Grundsätze des neuen Kirchengesetzes haben das im Eingange erwähnte Dekret über das kirchliche Steuerwesen, sowie das Dekret über das Begräbnißwesen wesentliche Klärung gebracht. In Ausführung des ersterwähnten Dekrets sind einige Ausschscheidungsverträge zwischen Kirchengemeinden und Einwohnergemeinden eingelangt und theilweise schon im Berichtjahre sanktionirt worden; es wird übrigens, um in Betreff des noch rückständigen größern Theiles dieser Ausschscheidungsverträge das Festhalten einheitlicher Grundsätze zu ermöglichen, nothwendig werden, ein allgemeines Formular eines solchen Ausschscheidungsvertrages auszuarbeiten, wozu die unterzeichnete Direktion die nöthigen Vorstudien gemacht hat.

Im Uebrigen wird die praktische Durchführung der neuen Grundsätze, namentlich diejenige des Prinzips, daß der betreffenden Denomination nicht angehörige Personen von der kirchlichen Steuer befreit seien, noch zu manchen Schwierigkeiten Anlaß geben, bis eine feste Praxis sich gebildet und eingelebt hat. Es sind denn auch bereits einige Rekurse in Beziehung auf diesen Punkt, namentlich betreffend die Besteuerung konfessionell gemischter Familien, bei den Staatsbehörden anhängig gemacht, indessen im Berichtjahre nicht mehr entschieden worden.

In gleicher Weise ist noch anhängig eine andere, gleichfalls mit der Durchführung des Kirchengesetzes zusammenhängende Frage, nämlich diejenige, wie es sich, nach der Verschmelzung der frühern katholischen Kirchengemeinden des Jura zu größern Ganzen, mit den von den Filialen geschuldeten Naturalprästationen zu Handen der Pfarrgeistlichen verhalte, ob diese im früheren Umfange geleistet werden müssen oder

nach Maßgabe des nun reduzirten, unmittelbaren Bedürfnisses der Pfarrgeistlichen sich vermindert haben. Da das Dekret des Großen Rathes betreffend die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura, vom 9. April 1874, diese Frage nicht klar entscheidet, so gestaltet sich dieselbe zu einer ziemlich verwickelten Rechtsfrage.

Kirchgemeindeorganisationsreglemente wurden im Berichtsjahr 17 vom Regierungsrathe auf den Antrag der Direktion sanktionirt, darunter namentlich auch die Reglemente der Bucheggbergischen Gemeinden, welche gemäß Uebereinkunft mit dem Kanton Solothurn auch der Sanktion der bernischen Regierung unterliegen.

Schwierigkeiten traten bei Sanktion von Kirchgemeindeorganisationsreglementen namentlich zu Tage für die aus bernischen und freiburgischen Gebietstheilen zusammengesetzten Gemeinden (Ferenbalm und Kerzerz). Die Verhältnisse dieser Gemeinden werden geregelt durch eine Uebereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Freiburg vom 3. Februar 1812, welche mit dem neuern Stande der Gesetzgebung in manchen und wesentlichen Punkten nicht mehr harmonirt. Der Regierungsrath hat daher beim Staatsrathe des Kantons Freiburg eine Revision dieser Uebereinkunft angeregt, ist indessen bis jetzt ohne eine entscheidende Antwort geblieben.

Organisationsreglemente für Einwohner- und Bürgergemeinden oder deren Unterabtheilungen gelangten im Berichtsjahre 17 zur regierungsräthlichen Sanktion.

Verwaltungsstreitigkeiten mit Ausschluß der Nutzungs- und Steuerstreitigkeiten kamen 21 zur regierungsräthlichen Beurtheilung. Davon betrafen 13 Gemeindewahlen, 3 die Pflicht zur Annahme von Beamtungen, 5 die allgemeine Gemeindeverwaltung. In fünf Fällen änderte der Regierungsrath das erstinstanzliche Urtheil ganz, in zweien theilweise ab, in allen andern Fällen bestätigte er dasselbe.

Ferner hatte der Regierungsrath 35 Beschwerden verschiedenen Inhalts theils gegen Verfügungen von Gemeindebehörden, theils gegen Verfügungen von Staatsbeamten und Behörden in Gemeindefachen zu beurtheilen, welche mit Umgehung des Regierungstatthalters direkt an den Regierungsrath gelangten.

Aus den vom Regierungsrathe getroffenen Entscheidungen mögen folgende erwähnenswerthere Rechtsgrundsätze hervorgehoben werden.

In einem Falle entschied der Regierungsrath (konsequent mit früheren Entscheidungen), daß Minderjährige, welche durch Heirath oder Fahrgebung den Zustand eigenen Rechts erlangt haben, wenn sie im übrigen die gesetzlichen Requisite erfüllen, an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt (und folglich auch wahlfähig zu Gemeindebeamtungen) seien, da § 1 litt. a des Gesetzes vom 26. August 1861 als Requisit der Gemeindestimmberechtigung keineswegs ein bestimmtes Alter, sondern nur den Zustand eigenen Rechts verlange, dieser aber den emanzipirten Minderjährigen nicht weniger als den Mehrjährigen zukomme.

Ebenso wurde an der frühern Entscheidung festgehalten, daß die Gemeindeweib el stelle eine bloße Gemeindebedienstung, nicht eine Beamtung sei, und daß daher niemand gezwungen werden könne, dieselbe anzunehmen. Demgemäß wurde in einem Spezialfalle, wo ein zum Gemeindeweibel gewählter Bürger die Annahme der Wahl verweigerte, die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln verweigert.

Der Kirchengemeinderath einer katholischen Kirchengemeinde hatte zum Kirchengemeindefschaffner einen Protestanten gewählt. Der Regierungsrath kassirte diese Wahl von Amteswegen, da, wenn auch das Gesetz spezielle Wahlfähigkeitserfordernisse für Kirchengemeindebeamtungen nur für die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderathe und nicht auch für die übrigen Beamten aufstelle, doch unzweifelhaft anzunehmen sei, es seien als wählbar zu solchen Beamtungen nur Solche zu betrachten, welche Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde sind, nicht aber auch Angehörige einer andern kirchlichen Denomination, Ausländer u. dgl.

Eine Bürgergemeinde hatte in ihrem Reglemente Bestimmungen aufgestellt, welche das Betreten der burgerlichen Waldungen mit Aexten und ähnlichen Instrumenten und andere gesetzlich nicht mit Strafe bedrohte Handlungen mit einer Buße belegten. Der Regierungsrath entschied, daß die Bürgergemeinden nicht berechtigt seien, derartige Bestimmungen, welche Jedermann, nicht nur ihre eigenen Angehörigen

betreffen, aufzustellen, indem er ausführte: die Einwohnergemeinden seien zwar unzweifelhaft innerhalb der gesetzlichen Schranken befugt, Reglemente lokalpolizeilichen, namentlich auch feld- und forstpolizeilichen Charakters zu erlassen und darin auch Bußen gegen Widerhandelnde anzudrohen. Dagegen könne diese Befugniß den Bürgergemeinden nicht zugestanden werden, denn sie sei lediglich ein Ausfluß der Stellung der Einwohnergemeinden als Organe der Lokalpolizei und könne folglich den Bürgergemeinden, welche lokalpolizeiliche Befugnisse irgend welcher Art nicht besitzen, nicht zustehen.

Eine Bestimmung des (früheren) Spitalreglements von Bruntrut, daß zu dessen Revision $\frac{2}{3}$ Stimmen des Generalrathes dieser Anstalt erforderlich seien, legte der Regierungsrath dahin aus, es sei ihr Sinn nur der, daß das Prinzip, es solle überhaupt eine Revision vorgenommen werden, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden müsse, keineswegs aber der, es müssen die revidirten Reglementsartikel selbst eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erlangen.

In dem nämlichen, das Spitalreglement von Bruntrut betreffenden Streitfalle sprach der Regierungsrath auch aus, daß bei Berechnung der 10tägigen Frist des § 9 der Verordnung vom 15. Juni 1869 vom Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Amtsblattes (und nicht vom Tage der Verbreitung derselben in derjenigen Lokalität, auf welche die betreffende Publikation sich beziehe) gezählt werden müsse.

In einem andern Falle erkannte der Regierungsrath, es sei die Verspätung der Einreichung einer Beschwerde gegen einen Gemeindebeschluß um einen Tag dann als entschuldigt zu betrachten, wenn der letzte Tag der vierzehntägigen Beschwerdefrist auf einen Sonn- oder Feiertag falle.

In einem Spezialfalle hat der Regierungsrath erkannt, Gemeindegengenossen, welche gegen einen Gemeindebeschluß beschwerend aufgetreten seien, und sich so als Prozeßpartei (im Administrativprozeß) der Gemeinde gegenüber konstituirt haben, erscheinen in der Beschwerdesache eben durch ihre Konstituierung als Prozeßpartei als persönlich betheilt und haben daher bei Behandlung der Beschwerde an der Gemeindeversammlung den Austritt zu nehmen.

Eine Schulgemeinde verlangte von einer Nutzungskorporation, welcher i. J. durch Kantonnementsvertrag mit dem Staate verschiedene Bezirke einer ehemals obrigkeitlichen Waldung zugeschieden worden waren, für eine erst seit dem Abschlusse des Kantonnementsvertrags entstandene Schule die üblichen Prästationen an Brennholz. Von Seiten der Beklagten wurde eine Kompetenzeinrede erhoben, welche indeß verworfen wurde, wesentlich aus dem Grunde, weil der geltend gemachte Anspruch sich nicht auf einen privatrechtlichen Titel, sondern auf die hergebrachte Zweckbestimmung des fraglichen Waldbezirks gründe.

In einem Nutzungsstreite wurde von der beklagten Bürgergemeinde eine Kompetenzeinrede deshalb vorgeschützt, weil, wie sie behauptete, der Kläger aus einer Lokalität herstamme, die zwar zum Gemeindebezirke gehöre, deren Angehörige aber, nach unvordenklichem Herkommen, niemals Antheil an den gemeinen Nutzungen gehabt, vielmehr, als Bewohner eines sogenannten eingeschlagenen Hofes, ausgeschiedenes Wald- und Weidland besessen haben. Die Beurtheilung der Frage nun, ob dennoch der Kläger überhaupt ein wenigstens potentiell nutzungsberechtigter Bürger der Gemeinde sei, gehöre vor die Gerichte. Die Kompetenzeinrede wurde indeß abgewiesen, mit der Begründung, es handle sich hier nicht um die Frage, ob der Kläger überhaupt Gemeindebürger sei, also nicht um eine Statusfrage, sondern um einen Streit betreffend Gemeindennutzungen (um die Frage, ob der Kläger nach altem Herkommen und nach den Gemeindeordnungen nutzungsberechtigt sei) und solche Streitigkeiten unterliegen nach § 57, Ziff. 9 G.-G. der Beurtheilung der Administrativbehörden.

Die Frage, ob der Gemeinde- und Gemeinderathsschreiber gleichzeitig auch Mitglied des Gemeinderathes sein könne, beantwortete der Regierungsrath in einem Falle, wo das betreffende Gemeindereglement hierüber keine Bestimmung enthielt, im Sinne der Bejahung und zwar gestützt auf folgende Gründe: Die allgemeinen Bestimmungen der Staatsverfassung betreffend Incompatibilität (§§ 11 und ff. derselben) beziehen sich, wie die Ueberschrift des Titels, welchem sie angehören, deutlich zeige, nur auf die Staats- und nicht auf die Gemeindebehörden. In der administrativen Praxis sodann sei der fragliche Fall, in Ermanglung einer ausdrücklichen Gesetzes-

vorschrift, schon in verschiedenem Sinne entschieden worden. Suche man denselben prinzipiell nach den allgemeinen unserer Gemeindegesetzgebung zu Grunde liegenden Grundsätzen zu entscheiden, so besage vorerst der Art. 29 G.-G. ganz allgemein, ohne eines infolge Incompatibilität sich ergebenden Ausschlusses zu gedenken, daß Jeder, welcher an der Gemeindeversammlung persönlich stimmberechtigt sei und im Gemeindebezirke wohne, wahlfähig in den Gemeinderath sei. Dagegen bestimme der Art. 38 G.-G., daß Mitglieder von Gemeinden und Gemeindebehörden verpflichtet seien, bei Behandlung von Geschäften den Ausstand zu nehmen, bei denen sie selbst oder gewisse nahe Verwandte betheiligt seien. Aus dieser letzten Bestimmung ergebe sich nun durch logische Folgerung inwiefern, die gleichzeitige Bekleidung verschiedener Gemeindeämter ausgeschlossen sei. Wenn nämlich zwei verschiedene Gemeindebeamtungen deßhalb, weil es zu den Pflichten der einen gehört, die Amtsführung der andern fortdauernd zu überwachen, in einem solchen Verhältnisse zu einander stehen, daß die beidseitigen Amtspflichten gemäß dem in § 38 G.-G. aufgestellten Prinzip nicht von einer Person gleichzeitig ausgeübt werden können, so seien dieselben unvereinbar, im andern Falle dagegen nicht. So seien z. B. die Stellen eines Gemeinde- und Gemeinderathspräsidenten einerseits und eines Gemeinde- und Gemeinderathschreibers andererseits zweifellos unvereinbar. Dagegen könne das Gleiche nicht unbedingt von der Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderathes und eines Gemeinderathschreibers gesagt werden, denn der Gemeinderath als Behörde könne, auch wenn der Gemeinderathschreiber im Gemeinderathe sitze, sein Oberaufsichtsrecht über denselben immerhin ausüben, wobei dann lediglich bei dahinzielenden Beschlüssen das betreffende als Gemeinderathschreiber persönlich betheiligte Mitglied den Ausstand zu nehmen habe. Man werde sich vielmehr in diesem Falle regelmäßig zu Gunsten der Wahlfreiheit der Gemeinde, also zu Gunsten der Vereinbarkeit beider Stellen zu entscheiden haben.

In den auch dieses Jahr in ziemlicher Anzahl zu seiner Kognition gelangten Wahlstreitigkeiten hielt der Regierungsrath konsequent an dem angenommenen Prinzipie fest, daß nur erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften zur Kassation einer Wahlverhandlung führen können. In Anwendung dieses Grundsatzes sprach er

z. B. mehrfach aus, daß mangelhafte Führung und Bereinigung der Stimmregister nicht unter allen Umständen ein Kassationsgrund sei, sondern nur dann, wenn dieselbe ungerechtfertigten Ausschluß von wirklich Stimmberechtigten oder Theilnahme von Nichtstimmberechtigten in einem Maße ermöglicht habe, daß das Resultat der Abstimmung dadurch habe beeinflusst werden können.

Die Stimmberechtigung an den Gemeindeversammlungen anlangend entschied der Regierungsrath, die das Stimmrecht an der Bürgergemeinde betreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes, beziehungsweise des Gesetzes vom 26. August 1861, seien nicht nur auf eigentliche Bürgergemeinden, sondern auch auf engere burgerliche Korporationen anwendbar, indem er ausführte: Der § 68 des Gemeindegesetzes sowohl als der an dessen Stelle getretene § 3 des Gesetzes vom 26. August 1861 sprechen allerdings zunächst nur vom Stimmrecht an der Bürgergemeinde; indessen könne nichtsdestoweniger wohl kaum ein begründeter Zweifel darüber obwalten, daß dessen Vorschriften auch auf engere burgerliche Korporationen anwendbar seien. Das Gemeindegesetz unterwerfe nämlich die engern burgerlichen Korporationen durchaus den für die eigentlichen Bürgergemeinden geltenden Rechtsregeln, wie sich dieß aus § 73 dieses Gesetzes aufs evidenteste ergebe und es lasse sich kein Grund absehen, warum gerade für das Stimmrecht etwas Abweichendes gelten sollte. Wenn der Gesetzgeber, wie er dieß nach Mitgabe des zitierten § 73 G. G. unstreitig gethan habe, die gesammte Organisation der Verwaltung der engern burgerlichen Korporationen diesen Gemeinden vorgezeichnet habe, so lasse sich gewiß nicht annehmen, daß er für die Normirung der Stimmberechtigung, des Grundsteines der gesammten Organisation, der Autonomie der Korporationen habe freie Hand lassen wollen.

Entgegen verschiedenen irrigen Anschauungen mußte vom Regierungsrathe festgestellt werden, daß bei der Wahl von Civilstandsbeamten das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde Regel mache und nicht die kantonale oder gar die kirchliche Stimmberechtigung.

In einem Spezialfalle erkannte der Regierungsrath, ein mit seinem Vater als in ungetheilter Haushaltung lebender und in dessen landwirthschaftlichem Gewerbe thätiger mehr-

jähriger und verheiratheter Sohn sei als „unabgetheilter Sohn“ auch dann an der Einwohnergemeinde stimmberechtigt und folglich wahlfähig, wenn nicht er selber, sondern nur sein Vater Steuern bezahle. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß als „unabgetheilte Söhne“ gemäß dem hergebrachten Sprachgebrauche diejenigen Söhne zu verstehen seien, welche mit ihren Eltern in unausgeschiedener Vermögensgemeinschaft leben und auch einen selbstständigen von dem elterlichen Gewerbe rechtlich unabhängigen Erwerb nicht haben, also ökonomisch nicht selbstständig seien, sondern als unselbstständige Familienglieder von ihren Eltern abhängen. Dieses Verhältniß nun werde durch die Verheirathung des Sohnes, wenn auch meistentheils, so doch nicht unbedingt aufgehoben, vielmehr werde dann offensichtlich daran durch die erfolgte Verheirathung nichts geändert, wenn auch nach der Verheirathung der Sohn als unselbstständiges Familienglied in der elterlichen Haushaltung lebe und als solches im elterlichen Gewerbe thätig sei. Daß nämlich der Sohn noch fortdauernd unter väterlicher Gewalt stehe, sei durchaus nicht nothwendig, damit derselbe als „unabgetheilter Sohn“ im Sinne des Gemeindegesetzes betrachtet werden könne.

Gegen diese Entscheidung ist, übrigens erst im laufenden Jahre, der Rekurs an den Großen Rath erklärt, derselbe indeß noch nicht erledigt worden.

Gegen einen andern Entscheid des Regierungsrathes in Wahlsachen, nämlich betreffend die Civilstandsbeamtenwahl in Delsberg, wo eine Doppelwahl stattgefunden hatte, war gleichfalls der Rekurs an den Großen Rath erklärt worden; es ist indeß diese Behörde über die fragliche Beschwerde zur Tagesordnung geschritten.

In einer Wahlablehnungsstreitigkeit wurde vom Regierungsrathe gelegentlich festgestellt, daß die Spendkommission weder als eine Staatsbehörde, noch als eine Abtheilung des Gemeinderathes zu betrachten sei, sondern eine selbstständige Behörde sei und daß daher auf sie weder die Bestimmungen des § 13 der Staatsverfassung betreffend Inkompatibilitäten, noch allfällige im Gemeindereglemente für den Gemeinderath festgestellte Inkompatibilitätsvorschriften Anwendung finden.

In Beziehung auf die Wahlart und Amtsdauer der Primarschulkommissionen sprach sich der Regierungsrath in

einem Streitfalle folgendermaßen aus: Die Vorschrift des Reglements vom 5. Januar 1871, daß die Mitglieder der Schulkommission je von zwei zu zwei Jahren zum Drittheil auszutreten haben, schein bisher mancherorts durchaus mißverstanden und irrig angewendet worden zu sein. Es schein nämlich bisher da und dort alle 6 Jahre eine Integralerneuerung der Schulkommission vorgenommen und dann dieselbe durch das Loos in drei Serien, von denen die eine nach zwei, die zweite nach vier und die dritte nach sechs Jahren austreten sollte, eingetheilt worden zu sein. Dieß Verfahren widerspreche indeß durchaus dem klaren Wortlaute des Gesetzes sowie der Absicht des Gesetzgebers. Nach dieser habe jedes Mitglied einer Schulkommission prinzipiell eine Amtsdauer von 6 Jahren und es solle überhaupt eine Integralerneuerung einer Schulkommission ordentlicher Weise nicht vorkommen, sondern vielmehr je von zwei zu zwei Jahren eine Partialerneuerung zu einem Drittel stattfinden. Demgemäß sollte nach der Absicht des Gesetzgebers von einer Eintheilung der Schulkommissionsmitglieder in Serien von verschieden langer Amtsdauer ordentlicher Weise nie die Rede sein, sondern die Sache vielmehr folgendermaßen sich gestalten: Wenn eine Schulkommission erstmals auf Grund eines neuen Gesetzes oder Reglements ganz neugewählt werde, so habe allerdings eine Eintheilung der Mitglieder in drei verschiedene Serien mit einer Amtsdauer von 2, 4 und 6 Jahren, und zwar durch das Loos stattzufinden, später aber nicht mehr, sondern, wenn nach 2 Jahren die erste Mitgliederserie austrete, so seien die ausgetretenen Mitglieder durch Mitglieder zu ersetzen, welche nicht nur während 4, sondern während 6 Jahren, der ordentlichen Amtsdauer eines Schulkommissionsmitgliedes, im Amte bleiben, ebenso nach 4 Jahren u. s. w.; wenn endlich infolge Todes oder Demission vor Ablauf der Amtsdauer u. dgl. außerordentliche Ersatzwahlen nothwendig werden, so treten die Neugewählten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, an deren Stelle sie gewählt worden seien. In Anlehnung an diese Ausführungen entschied der Regierungsrath u. A., daß, wenn überhaupt eine Eintheilung der Schulkommission in verschiedene Serien durch Auslosung zu geschehen habe, dieß durch die Schulkommission selbst und nicht durch die Wahlbehörde geschehen solle. Denn prinzipiell müsse jedes Mitglied einer Schulkommission auf 6 Jahre gewählt

werden, die Zutheilung der einzelnen Mitglieder zu den einzelnen Austrittsferien habe also mit der Wahl derselben nichts zu thun, sondern gehöre vielmehr zu den der Schulkommission selbst zugewiesenen konstituierenden Geschäften.

Bei den Regierungsstatthaltern langten folgende Beschwerden gegen Beschlüsse von Gemeinden und Gemeindebehörden ein:

		Uebertrag	253
Narberg	12	Laupen	3
Narwangen	10	Münster	23
Bern	26	Neuenstadt	1
Biel	—	Nidau	4
Büren	11	Oberhasle	—
Burgdorf	65	Bruntrut	59
Courtelary	25	Saanen	—
Delsberg	60	Schwarzenburg	7
Erlach	7	Sestigen	7
Fraubrunnen	1	Signau	—
Freibergen	?	Obersimmenthal	—
Frutigen	2	Niedersimmenthal	5
Interlaken	5	Thun	11
Konolfingen	3	Trachselwald	1
Laufen	26	Wangen	19
		Uebertrag	253
		Total	393

Von diesen Beschwerden wurden 92 durch Vergleich oder Abstand und 270 durch Entscheid erledigt. 31 sind noch unerledigt. Sie hatten folgende Streitsachen zum Gegenstande: 97 Nutzungen, 27 Wahlen, 174 allgemeine Verwaltungsgegenstände, 53 Steuern, 36 Hochbau-, Straßen- und Wasserbauangelegenheiten, 6 Annahme von Beamtungen.

Ueber Verfügungen, welche die Oberaufsichtsbehörden in einzelnen Fällen zu treffen hatten, ist Folgendes zu erwähnen:

34 Gemeinden und Korporationen wurde die Bewilligung zur Aufnahme von Anleihen ertheilt.

17 Gemeinden und Korporationen wurde gestattet, ihr Kapitalvermögen zu vermindern.

15 Gemeinden und Korporationen wurde gestattet, Liegenschaften über der Katasterschätzung zu erwerben oder unter derselben zu veräußern.

5 Beschlüsse von Gemeinden, in welchen keine Bürgergemeinden organisiert sind, betreffend Annahme neuer Bürger wurden genehmigt.

Bürgerrechtsverleihungen fanden in folgenden Gemeinden statt:

	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Lützelflüh	—	—	1	1
Langnau	—	1	—	1
Bern	4	2	—	6
Zollikofen	—	1	—	1
Rüthi	—	—	1	1
Löwenburg	—	—	1	1
Schelten	—	—	4	4
Gadmen	—	—	1	1
Pleujouse	—	—	4	4
Burgdorf	6	—	2	8
Kirchberg	—	—	1	1
Oberburg	—	—	1	1
Total	10	4	16	30

Die Bürgerannahmsgelder wurden gemäß den bestehenden Vorschriften verwendet; in einigen Fällen indeß wurde vom Regierungsrathe den Gemeinden bewilligt, einen Theil einer Einkaufssumme andern Gemeindefonds, namentlich dem Schulgute, statt dem Armengute zuzuwenden.

Im Stande der Gemeindeverwaltung ist gegenüber dem Vorjahre keine bemerkenswerthe Veränderung eingetreten, so daß ein von den frühern abweichendes zusammenfassendes Gesamturtheil hier nicht gegeben werden kann: die Gemeindebeamten und Behörden besorgen gewiß im Ganzen und Großen die ihnen obliegenden Geschäfte nach besten Kräften und im Ganzen auch in zufriedenstellender Weise, und auch die Gemeinden selbst bestreben sich zumeist, in der ihnen zugewiesenen Sphäre die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen. In diesem Streben sind indeß eine gute Anzahl unserer Gemeinden wesentlich gehindert, durch die Knappheit ihrer finanziellen Mittel, welche sie zur Erhebung sehr hoher Gemeindesteuern zwingt. Einen tiefern Einblick in die Finanzlage, sowie überhaupt in die gesammten Leistungen unsrer Gemeinden wird man ge-

winnen, wenn es endlich gelingt, eine wenn auch nur annähernd genaue Statistik unseres Gemeindehaushaltes aufzustellen. Diese Arbeit nämlich, welche früher schon mehrfach begonnen, immer aber Angesichts der entgegenstehenden Schwierigkeiten wieder fallen gelassen worden war, ist im Berichtjahr wieder aufgenommen worden und es ist zu hoffen, daß sie nunmehr endlich zu einem Abschlusse werde gebracht werden können. Daß freilich ein ganz genaues Bild unseres Gemeindehaushaltes und seiner Leistungen werde gegeben werden können, wird wohl niemand, der die Schwierigkeiten überblickt, welche einer derartigen Arbeit entgegenstehen, glauben; dagegen wird es doch möglich sein, eine annähernde, in manchen Beziehungen immerhin werthvolle Skizze zu gewinnen.

Von Verfügungen, welche die Oberaufsichtsbehörden in einzelnen nicht streitigen Fällen zu treffen hatten, sind folgende zu erwähnen:

Die Einwohnergemeinde der Stadt Delsberg stellte ein neues Organisationsreglement auf, in welchem sie, ähnlich wie dieß in den Städten Bern und Biel der Fall ist, als Verwaltungsorgane der Gemeinde einen großen Stadtrath und einen engern Gemeinderath vorsah. Der Regierungsrath verweigerte indeß diesem Reglement die Sanktion, weil er fand, es sei die erwähnte Abweichung von dem gesetzlich vorgezeichneten Typus der Gemeindeverwaltung durch das Bedürfniß im vorliegenden Falle nicht geboten, sie werde im Gegentheil eher dazu beitragen, den Verwaltungsorganismus unnöthigerweise zu komplizieren.

Wie in den vorhergehenden Jahren, so hat auch im Berichtjahre wiederum der Regierungsrath mehreren Gemeinden und Gemeinndsverbänden die Bewilligung erteilt, das Verlesen in der Kirche durch Insertionen in lokalen Anzeigebaltern mit amtlichem Charakter zu ersetzen. Diese neue Publikationsart scheint sich als eine praktische zu bewähren und gewinnt immer mehr an Verbreitung, was gewiß nur zu begrüßen ist. Immerhin indeß sah der Regierungsrath sich veranlaßt, strenge daran festzuhalten, daß die bezüglichen Anzeigebalter wirklich allgemein und unentgeltlich zugänglich seien und hat demgemäß z. B. in einem Falle Bestimmungen, welche die betreffenden Gemeinden in dem Sinne aufgestellt hatten, daß das projektirte Anzeigebalter nur an die steuerpflichtigen Haushaltungen und

zwar gegen Entrichtung eines gewissen jährlichen Beitrags versandt werden solle, nicht genehmigt, sondern vielmehr verlangt, es solle dasselbe an alle Haushaltungen des Bezirks unentgeltlich vertheilt und die daherigen Kosten auf die Gemeindefasse der betreffenden Gemeinden übernommen werden.

Mehrfach wurden auch im Berichtjahr wieder dem Regierungsrathe sogenannte Reglemente zur Genehmigung eingesandt, welche in Wahrheit gar keine Reglemente, sondern lediglich privatrechtliche Verträge waren, z. B. sogenannte Reglemente mehrerer Miteigenthümer über Neueintheilung einer Flur, Anlegung von Feldwegen u. dgl. Selbstverständlich hat der Regierungsrath diese Reglemente, als seiner Sanktion weder fähig noch bedürftig, lediglich zurückgewiesen.

Wie der Regierungsrath, so hatte auch die Direktion von sich aus vielfach Verfügungen in Gemeindefachen zu treffen, Einfragen zu beantworten u. dgl. In einem Falle setzte sie auf eine Einfrage eines Regierungsrathhalters hin auseinander, daß die Wahl des Gemeinderathschreibers, wenn das betreffende Gemeindeglement nichts Anderes bestimme, Sache des Gemeinderathes und nicht der Gemeindeversammlung sei, da die Bestimmung des § 26 des Gemeindegesetzes sich, wie ihr Wortlaut es mit sich bringt, nur auf den Gemeindegemeindefaschreiber, d. h. den Sekretär der Gemeindeversammlung, und nicht auch auf den Gemeinderathschreiber, d. h. den Sekretär des Gemeinderathes, beziehe; in einem andern Falle beantwortete sie, gestützt auf einen frühern Entscheid des Regierungsrathes, die Frage, wie es im Falle der Anfechtung von Gemeindegemeindegewahlen mit der provisorischen Führung der Verwaltung zu halten sei, dahin, es haben alsdann die frühern Beamten provisorisch im Amte zu bleiben u. dgl. m.

Zu disziplinarischem Einschreiten gegen Gemeindebeamten und Behörden wegen Pflichtvernachlässigung sahen sich die Aufsichtsbehörden, abgesehen von den stets wiederkehrenden Zwangsmaßregeln gegen säumige Schaffner, im Berichtjahre nur in sehr wenigen Fällen veranlaßt. In der Mehrzahl der Fälle ließ man es, da die Umstände die Anwendung schärferer Maßnahmen nicht zu fordern schienen, bei einem ernstern Verweise oder einer Mahnung bewenden. Daraus läßt sich freilich nicht ohne Weiteres der Schluß ziehen, daß der Stand der Gemeindeverwaltung sich wesentlich gehoben habe, denn es

spielt eben hier der Zufall unausweichlich mit, welcher es mit sich bringt, daß in einem Jahre eine größere oder kleinere Zahl gravirender Fälle zu Tage treten, als in einem andern, ohne daß darum das Niveau der Gemeindeverwaltung im Ganzen sich geändert hätte.

Im Einzelnen ist in dieser Richtung hervorzuheben:

Ein Meyer einer jurassischen Gemeinde wurde wegen Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften dem Polizeirichter überwiesen. In einem Falle wurde von den Strafgerichten ein Gemeinderathsmitglied seines Amtes entsetzt und mußten die Administrativbehörden die Wiederbesetzung der vakant gewordenen Stelle anordnen.

Abberufungsanträge gegen Gemeindebeamte wurden im Berichtjahre auf den Antrag der unterzeichneten Direktion keine gestellt.

Die außerordentlichen Maßregeln gegen einzelne jurassische Gemeinden, welche im letztjährigen Verwaltungsberichte erwähnt wurden, haben, soweit sie nicht schon im Vorjahre erledigt waren, im Berichtjahr beinahe sämtlich ihren Abschluß erreicht. Namentlich hat die Gemeinde St. Ursanne, nachdem ihre finanziellen Verhältnisse durch einen außerordentlichen Kommissär untersucht und von diesem Vorschläge zu Neuordnung des Finanzhaushalts gemacht worden waren, diese Vorschläge genehmigt und es sind seither keine Beschwerden gegen die Verwaltung dieser Gemeinde, sei es seitens der Bezirksbeamten, sei es seitens einzelner Bürger, anhängig gemacht worden.

Die Untersuchung gegen den Gemeinderath von Basselcourt, insbesondere wegen unordentlicher Bewirthschaftung der Waldungen ist im Berichtjahr zum Abschlusse gebracht worden und es sind, nachdem die Untersuchung verschiedenartige, übrigens vom Meyer selbst theilweise anerkannte Mißstände zu Tage gefördert hatte, die indeß ein disziplinarisches Einschreiten nicht zu erfordern schienen, der Gemeinde vom Regierungsrathe eingehende Weisungen für die Zukunft, namentlich über die Bewirthschaftung der Waldungen, ertheilt worden.

Die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens der Gemeinde Courfaivre wurde im Berichtjahre gleichfalls aufgehoben; es haben übrigens einige Einwohner von Courfaivre gegen die Bevogtung dieser Gemeinde nachträglich den Refurs

an den Großen Rath erklärt; die weitere Entwicklung dieses Geschäfts fällt indeß in das laufende Jahr, und es ist daher darüber im folgenden Verwaltungsberichte Bericht zu erstatten.

Einzig die Gemeinde Monible, welche bereits in frühern Jahren die Behörden vielfach beschäftigt hat und deren Verhältnisse infolge früherer Mißwirthschaft auf's Tiefste zerrüttet waren, ist noch immer in ihrer Selbstverwaltung eingestellt; der Regierungsrath hat in Beziehung auf die Rekonstruktion der Verwaltung dieser Gemeinde mehrfache Beschlüsse gefaßt, welche zur Ausführung gebracht wurden und ihren Zweck, diese Gemeinde in einen geordneten Zustand zurückzuführen, nicht verfehlen werden.

Wenn so außerordentliche Disziplinarmaßregeln im Berichtjahre kaum in nennenswerther Ausdehnung nöthig geworden sind, so mußte doch immerhin auf die Verwaltung einzelner Gemeinden immerfort ein wachsame Auge gehalten werden und es ist, nach den Berichten der Regierungstatthalter, möglich, daß in einzelnen Fällen energischere Maßnahmen werden ergriffen werden müssen, namentlich in Gemeinden, wo Spaltungen meist persönlicher Natur die Gemeindegossen trennen und die Verwaltung lähmen.

Besonders zufrieden scheint man im Allgemeinen mit der Amtsführung der Civilstandsbeamten zu sein und die neue Civilstandsordnung scheint sich überraschend leicht einzuleben. So bemerkt der Regierungstatthalter von Trachselwald: „Das Gesetz über den Civilstand konnte merkwürdiger Weise ohne irgend welchen Widerstand eingeführt und vollzogen werden. Durchwegs sind die Leute mit der gegenwärtigen Einrichtung außerordentlich wohl zufrieden, was wirklich als ein Wunder zu betrachten ist.“

2. Rechnungsweisen.

In folgenden Amtsbezirken sind keine Gemeinden mit ihren Rechnungen im Rückstande:

Arberg, Arwangen, Bern, Burgdorf, Courtelary, Frutigen, Konolfingen, Interlaken, Laupen, Saanen, Niderrimenthal, Signau, Trachselwald, Wangen.

In den übrigen Amtsbezirken sind noch folgende Ausstände:

Amtsbezirk Biel.

Bözingen, Bürgergemeinde. Bürgerguts- und Armengutsrechnung seit 1874.

Leubringen, Einwohnergemeinde. Einwohner- und Schulgutsrechnung seit 1875.

Amtsbezirk Büren.

Langnau, Einwohnergemeinde. Schulgutsrechnung seit 1875.
Leuzigen, Bürgergemeinde. Bürgergutsrechnung seit 1875.

Amtsbezirk Frutigen.

Reichenbach, Einwohnergemeinde. Schulgutsrechnung seit 1875.
Reichenbach, Bäuertgemeinde. Einwohnerbäuertrechnung seit 1875.

Frutigen, Einwohnergemeinde. Landgutsrechnung seit 1875.

Amtsbezirk Oberhasle.

Meiringen, Bäuertgemeinde. Verwaltungsrechnung seit 1875.

Bottigen, Bäuertgemeinde. Verwaltungsrechnung seit 1875.

Grund, Bäuertgemeinde. Bäuert- und Verwaltungsrechnung seit 1875.

Amtsbezirk Bruntrut.

Bressaucourt, gemischte Gemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1875.

Dampfreux, gemischte Gemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1875.

Amtsbezirk Obersimmenthal.

Lenk, Einwohnergemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1875.

Lenk, Kirchengemeinde. Kirchengutsrechnung seit 1876.

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Erlenbach, Einwohnergemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1875.

Amtsbezirk Seftigen.

Zimmerwald, Einwohnergemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1875.

Wattenwyl, Einwohnergemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1875.

Amtsbezirk Thun.

Höfen, Bürgergemeinde. Bürgergutsrechnung seit 1875.

Oberhofen, Einwohnergemeinde. Orts- und Schulgutsrechnung seit 1875.

Zwieselberg, Bürgergemeinde. Bürgergutsrechnung seit 1875.

Aus den Amtsbezirken Freibergen und Münster stehen die Berichte noch aus.

Gegen 5 Seckelmeister wurden wegen Nichtlegung ihrer Rechnungen und gegen 2 wegen Nichtablieferung von Restanzen die gesetzlichen Maßnahmen angeordnet.

3. Steuerwesen.

Es wurden im Berichtjahre 5 Steuerreglemente und 21 Gemeindereglemente vom Regierungsrathe sanktionirt. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen kamen 6 zur oberinstanzlichen Beurtheilung. Drei derartige Streitigkeiten waren am Schluß des Jahres in oberer Instanz pendent; in allen Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt.

Es mögen von den getroffenen Entscheidungen folgende hervorgehoben werden:

Die Einwohnergemeinde Courtelary wollte die dortige Amts-Ersparnikskasse zur Gemeindesteuer heranziehen. Der Regierungsrath hat dies aber für unzulässig erklärt, gestützt auf § 9 des Gemeindesteuergesetzes und mit der weitern Begründung, daß zwar zweifellos nicht jede Spekulationsgesellschaft, welche sich den Namen Ersparnikskasse beilegen sollte, steuerfrei sei, vielmehr der Gesetzgeber mit dem Ausdrucke „Ersparnikskasse“ lediglich diejenigen gemeinnützigen Gesellschaften habe bezeichnen wollen, welche die Verwaltung des Eigenthums Anderer auf längere Zeit zum Zwecke haben und sich unter die Vorschriften des Gesetzes vom 31. März 1847 stellen, die Kasse zu Courtelary aber zweifellos zu letzterer Kategorie gehöre.

Gegen eine Gemeinde, in welcher bedeutende Arbeiten der Juragewässerkorrektur ausgeführt werden und woselbst Beamte und Arbeiter dieser Unternehmung in größerer Anzahl vorübergehend ihren Wohnsitz genommen haben, wurde von

einigen der letztern Beschwerde geführt, mit der Behauptung, die Gemeinde wolle ihre temporäre Anwesenheit durch eine ungerechtfertigte und außerordentliche Erhöhung der Gemeindesteuer zu Gunsten der Gemeindefasse ausbeuten. Der Rekurs wurde zwar (weil thatsächlich nicht begründet) abgewiesen, dabei aber in den Motiven des regierungsräthlichen Entscheides ausdrücklich festgestellt, daß, wenn eine Gemeinde durch eine künstliche und in den Bedürfnissen nicht gerechtfertigte Erhöhung der Gemeindeausgaben versuchen sollte, die Gemeindefasse auf Kosten gewisser Klassen von Steuerpflichtigen zu bereichern, ein solches Verfahren allerdings die Administrativbehörden zum Einschreiten berechtigen würde.

Ein im Kanton niedergelassener Ausländer verweigerte seiner Wohnsitzgemeinde gegenüber die Bezahlung des ihm statutengemäß auffallenden Spendkassabeitrages von seinem Einkommen, gestützt darauf, daß er sein Einkommen vom Auslande her beziehe und auch niemals einen Anspruch auf Unterstützung aus der Spendkasse erheben könne. Derselbe wurde vom Regierungsrathe, gestützt auf § 10 des Armenpolizeigesetzes, zur Bezahlung eines dem ihm auferlegten Spendkassabeitrage gleichwerthigen Beitrages an die Polizeikosten der Gemeinde verurtheilt, wobei bemerkt wurde: Eine Ausnahme von den für die Spendkassabeiträge der Kantonsbürger geltenden Bestimmungen könne aus dem Grunde, weil der Rekurrent ein Ausländer sei und sein Einkommen vom Auslande her beziehe, nicht abgeleitet werden: weder ergebe sich eine solche aus dem Wortlaute der bernischen Steuergesetze, noch auch lasse sie sich aus allgemeinen staats- oder völkerrechtlichen Grundsätzen deduziren. Denn die Steuerberechtigung des Staates oder der Gemeinde finde ihren Grund und ihre Begrenzung keineswegs in dem Prinzipie von Leistung und Gegenleistung, so daß zu Steuern für Spezialzwecke, wie z. B. zu Armensteuern, nur diejenigen herangezogen werden dürften, welche eventuell unterstützungsberechtigt seien. Sie sei vielmehr durchaus öffentlich-rechtlicher Natur und beruhe auf der Staatshoheit, welche auf alle im Staatsgebiete angesessenen oder begüterten Personen, gleichviel ob Bürger oder Nichtbürger, sich erstrecke.

In einem den Bezug der Hundetaxe in der Stadt Bern betreffenden Rechtsstreite legte der Regierungsrath den Art. 1 der Vollziehungsverordnung zum Hundesteuergesetz vom 21. Juli

1869 dahin aus: Der citirte Art. 1 schreibe vor, daß der Betrag der Hundetaxe jeweilen von der Einwohnergemeinde bei Berathung ihres Budgets festgesetzt werden solle; er bestimme also, von welcher Behörde und zu welcher Zeit diese Festsetzung zu geschehen habe. Dagegen bestimme er keineswegs, daß diese Festsetzung eine ausdrückliche sein müsse und nicht auch stillschweigend (durch Genehmigung eines Budgetansatzes, in welchem die Hundetaxe inbegriffen ist) geschehen könne; eine solche stillschweigende Festsetzung sei vielmehr vollkommen zulässig, sofern nur die Umstände so gestaltet seien, daß sie einen sichern Schluß auf den Willen der Gemeinde gestatten, die Hundetaxe gemäß dem budgetirten Ansätze festzusetzen.

Im Berichtjahre kam auch wiederum mehrfach die alte Kontroverse zur Erörterung, welche Gemeinde zum Bezuge der Steuern berechtigt sei, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz gewechselt hat und die betheiligten Gemeinden ihren Steuerbezug nicht auf das Staatssteuerregister des gleichen Jahres basiren sondern die eine das Staatssteuerregister des Vorjahres, die andere dasjenige des laufenden Jahres ihrem Steuerbezuge zu Grunde legt. Die daherigen Entscheidungen des Regierungsrathes fallen zwar nicht mehr in das Berichtjahr, sondern gehören dem laufenden Jahre an, indessen um der Wichtigkeit der Sache wegen und weil dadurch die frühere Jurisprudenz des Regierungsrathes theilweise abgeändert wird, mögen dieselben hier ihre Stelle finden:

Ein Landjäger wurde im Spätjahr 1874 von Schloßwyl nach Bern versetzt; in letzterer Gemeinde bezahlte er, gestützt auf das Staatssteuerregister von 1875, die Gemeindesteuer für das letztere Jahr. Später wurde er auch von der Gemeinde Schloßwyl, gestützt auf das ihrem Gemeindesteuerregister für 1875 zu Grunde liegende Staatssteuerregister von 1874, auf Bezahlung der nämlichen Steuer belangt. Die Gemeinde Schloßwyl wurde indeß mit ihrem Antrage abgewiesen, gestützt auf die Erwägungen: . . . „daß somit der Fall einer „Doppelbesteuerung vorläge, daß aber in § 11 des Gemeinde- „steuergesetzes für solche Fälle vorgeschrieben ist, daß wenn „eine Person die Steuer für ein Jahr bereits einer Gemeinde „entrichtet habe, so könne sie von keiner andern Gemeinde „zu Bezahlung einer gleichartigen Steuer für das nämliche „Jahr angehalten werden.“

In einem andern, gleichzeitig zur Beurtheilung gelangten Falle lag im Uebrigen der Thatbestand in allen erheblichen Momenten ganz gleich, nur hatte der betreffende Steuerpflichtige die Steuer an seine gegenwärtige Wohnortsgemeinde noch nicht bezahlt, sondern wurde von beiden Gemeinden gleichzeitig auf Bezahlung der Steuer belangt. Auch in diesem Falle entschied der Regierungsrath zu Gunsten der Gemeinde des gegenwärtigen Domizils und zwar unter Wiederholung der obigen Motive, denen nur noch beigefügt wurde, daß, da der Betreffende die Steuer dermal noch an keine der beiden Gemeinden entrichtet habe, es sich frage, an welche Gemeinde die Entrichtung stattzufinden habe und „daß es nun unbedingt im Sinne und Geist des Gemeindesteuergesetzes liege, daß die Entrichtung an dem dermaligen und nicht an dem früheren Wohnort des Steuerpflichtigen stattfinde.“

Damit ist die in Rede stehende Controverse wohl für die administrative Praxis endgültig gelöst.

Wie der Regierungsrath, so hatte auch die Direktion im Berichtjahre sich vielfach mit Gemeindesteuerfragen zu beschäftigen und es wurden namentlich zahlreiche Einfragen in einzelnen Fällen an dieselbe gerichtet. Wir können in dieser Beziehung nur unsere letztjährigen Bemerkungen wiederholen: Auf Einfragen, die in konkreten, streitig gewordenen Fällen an die Direktion gerichtet werden, ist dieselbe nicht in der Lage zu antworten, da sie eine entscheidende Befugniß nicht besitzt und auch die betreffenden Streitsachen nicht durch Aeußerung ihrer Ansicht präjudiziren darf, da dieselben ja möglicherweise an den Regierungsrath zum letztinstanzlichen Abspruche gelangen.

In Beziehung auf eine prinzipielle, gesetzgeberische Umgestaltung unseres Gemeindesteuerwesens wollen wir einfach die Anregung des Regierungsrathhalters von Interlaken namhaft machen. Dieser Beamte bemerkte in seinem Amtsbericht: „Es wäre wünschenswerth, wenn auch den Gemeinden neue Hilfsquellen eröffnet und dieselben für die sich progressiv mehrenden Ausgaben nicht nur auf Tellen verwiesen würden. Die Gemeindesteuern sind in vielen Gemeinden erdrückend, 3, 4, 5 bis 6 pro mille.“

4. Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter.

Es wurden im Berichtjahr vom Regierungsrathe 13 Nutzungsreglemente sanktionirt. Nutzungstreitigkeiten hatte der Regierungsrath 8 zu beurtheilen, in welchen er durchgängig den erstinstanzlichen Entscheid bestätigte.

Als eine der juristisch interessanteren Entscheidungen mag folgende hier ihren Platz finden:

Das Reglement einer jurassischen Bürgergemeinde stellte den durch Brandschaden betroffenen Burgern einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ des zum Neubau der abgebrannten Häuser erforderlichen Holzes gegen Erlegung einer mäßigen, jeweilen durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Tare aus den Bürgerwaldungen in Aussicht. Dieser Bestimmung gemäß war zwei Burgern, deren Häuser eingäschert worden waren, ein gewisses Quantum Holz von der Gemeinde verwilligt und theilweise auch bereits geliefert worden. Bevor indeß das gesammte Quantum geliefert worden war, knüpfte der Regierungsrath an eine bedeutende der Gemeinde ertheilte Holzschlagsbewilligung die Bedingung, es solle kein Holz für Bauten oder Reparaturen mehr geliefert werden, worauf die Gemeindebehörde die Restlieferung verweigerte. Sie wurde indeß vom Regierungsrathe zu deren Effektuirung verurtheilt, indem bemerkt wurde: Die Aussicht auf reglementarischen Bezug der burgerlichen Nutzungen könne zwar nicht als ein erworbenes Recht der einzelnen Bürger, welche die reglementarischen Requisite erfüllen, betrachtet werden, vielmehr stehe es den Gemeinden (und unter Umständen auch den Staatsbehörden) immer frei, durch Abänderung der Reglemente diese Aussichten zu vereiteln, die Requisite der Nutzungsberechtigung abzuändern oder die Nutzungen, bez. gewisse Arten derselben zu schmälern oder ganz aufzuheben. Von solchen bloßen Aussichten müsse aber der Fall unterschieden werden, wo unter der Herrschaft eines Reglements bei Vorhandensein der vorgeschriebenen Requisite ein Anspruch auf Bezug einer bestimmten einzelnen Nutzung bereits in concreto existent geworden und die betreffende Nutzung durch die Gemeinde in gültiger Weise konzedit worden sei. In solchen Fällen erwachse allerdings für den betreffenden Nutzungsbezüger ein gültiges Forderungsrecht auf die konzedirte Nutzung gegen die Gemeinde, welches die

letztere ihm einseitig zu entziehen nicht berechtigt sei, selbst nicht durch eine Abänderung des Reglements. Im vorliegenden Falle nun handle es sich offenbar um ein solches gültig konzeditertes Forderungsrecht und der in Frage stehende Beschluß des Regierungsrathes könne daher nur für die Zukunft wirksam sein.

Infolge des im Eingange erwähnten Beschlusses des Großen Rathes über die Bürgergutsfrage ist der bekannte, seit 1871 sich hinziehende Refurs der Gemeinde Lammlingen noch immer nicht erledigt. Es ist dieß, wie wir schon in mehreren frühern Berichten betont haben, von entschiedenem Nachtheile für die Gemeinden sowohl als für die Verwaltungsbehörden, da Niemand recht weiß, an welche Prinzipien er sich denn in diesen Fragen zu halten hat; gerade im Berichtjahre sind wiederum mehrere Streitigkeiten zwischen auswärtig wohnenden Burgern und zwischen Bürgergemeinden anhängig gemacht worden, deren Entscheidung der Regierungsrath bis zum Entscheide des Großen Rathes über den Lammlingerhandel zu verschieben beschlossen hat. Ueberhaupt ist dieser Schwebezustand von lähmendem Einflusse auf die Thätigkeit der Gemeinden und der Verwaltungsbehörden, da gewiß manche Verbesserungen im Einzelnen nicht durchgeführt werden, weil man nicht weiß, ob nicht bald eine einschneidende Reform nothwendig werden wird. So ist in Bezug auf die Verwaltung und Benutzung der Bürgergüter im Berichtjahre so ziemlich Alles beim Alten geblieben. Einzelne Gemeinden haben immerhin in neuausgearbeiteten Nutzungsreglementen zweckmäßige Neuerungen, namentlich in forstwirthschaftlicher Beziehung eingeführt. Von den alten eingewurzelten Mißbräuchen ist auch im Berichtjahre in einigen Fällen einiges zu Tage getreten, wie z. B. nicht planmäßige Benutzung der Waldungen, unzweckmäßige Anordnung von Holzverkäufen, welche die auswärtige Konkurrenz ausschließt und zum Schaden der Gemeindefasse kleine Spekulanten (welche hie und da gleichzeitig im Gemeinderathe sitzen) begünstigt, u. dgl. mehr. Soviel möglich, ist diesen Mißbräuchen entgegengetreten worden, ganz indeß werden sich dieselben nur dann ausrotten lassen, wenn die Gemeinden selbst ihren Vortheil besser verstehen lernen.

Der Unterhalt der unmittelbar zu Gemeindezwecken dienenden Liegenschaften (Kirchen, Schulhäuser u. s. w.) ist im

Ganzen, den eingelangten Berichten zufolge, fortwährend ein befriedigender, während über den Unterhalt der Gemeindewege an manchen Orten immer noch die alten Klagen laut werden.

Größere Unternehmungen in dieser Richtung (Bauten, Korrekturen u. dgl.) sind von den Gemeinden im Berichtsjahre verhältnißmäßig nur wenige ausgeführt worden. Die Verwaltung der Gemeindefapitalien endlich, die Einziehung der Gemeindecinkünfte u. dgl. ist im Ganzen eine befriedigende, womit indeß natürlich nicht gesagt werden soll, daß sich hier Alles mit der Präzision eines Bankhauses vollziehe, und wobei durchaus nicht verhehlt werden soll, daß in manchen Fällen namentlich die Gemeindefassebeamten dem Schuldner der Gemeinde gegenüber eine übergroße Nachsicht walten lassen, welche hie und da den Schuldner selbst sowie namentlich den Gemeindebeamten in schwere Verlegenheiten verwickelt.

Bern, 12. Mai 1877.

Mit Hochachtung!

Der Direktor des Gemeindegewesens:

Frossard.

